

Copie pro actis.

113
Lichtenstein

ad J. 14.055/i ex 1886, einer Allpflicht imes allerunterth.
Vortrages des Ministers des K. u. K. Hauses und des Aeußern
dd. Wien, 2. Juni 1886, N^o 13256/i.

Allern. Herr!

In Erwägung der Gründe, welche mein Vorgänger
Fürst von Haymerle mit einem ganz gef. Vertrage vom
24. September 1880, welche ich nunmehr wieder in Vorlage
zu bringen die Ihre Maj., zu unterbreiten in der
Lage war, zunächst E. M. mit Allf. Aufhebung
dd. Muresteg 3. October 1880, den beiden Gipsen
des souveränen Fürsten von und zu Lichtenstein,
in zw. der demselben nach demselben von dem
Principal Garpa, sowie dem zur Regierung
Nachfolge berufenen Linder Prinzen Franz, in zw.
Letzteren ebenfalls auf für eine Gewohnheit und
die im alterlichen Hause auf aufhaltenden wieder,
jüngeren Linder, das Recht der Territorialität zuzü.
erkennen.

Es ist nun die Rangstellung der Mitglieder
des souveränen Fürstenthums Lichtenstein und
Lange, welche bereits im Jahre 1837, als zwei-
ten dieses K. u. K. Minist. des Aeuß. / demselben K. u. K.
Fürst. Hof. und Staatskanzler / und dem
J

Abstreifungsplanen in die förmliche Überweisung,
um stattdessen die Erfüllung über die Stellung der
Kaufgüter des verstorbenen Fürstbischofs und
rücklich zum Zeitpunkt vorzuführen, zu welchem
der regierende Fürst von und zu Liechtenstein
Aussage nach dieser Richtung formell ist
wird, und über welche von dem verstorbenen
Fürsten Aloys, auf bis jetzt von dem regierenden
Fürsten Johannes geschah.

Insbesondere hat Letzterer bezüglich dieser
Sache ganz auf vorausgesetzten Verbalnote des
Königs von und gestützt, E. M. sich dieser zuwenden
Allerhöchste Resolution zu erwirken, damit für den
Fürsten Ludwig von und zu Liechtenstein seiner
Lieber und würdigen Successionensuccessor die
Angelegenheit von dem Kaiserl. Hof als Mitglied
des österreichischen regierenden Fürstbischofs nach
Kaufgüter der unter den obigen regierenden Fürsten
Fürsten bestehenden Verwaltung vorliegt.

Weshalb diese Könige auf ihrem Thron
zu Rufe begründet ist, welchem E. M. bereits
mit der von mir eingereichten Allerhöchsten Ent-
scheidung vom 3. October 1880 bezüglich der

J

Letztensität das Jeringen Jering Rufnung zu
Anzeigen vorzustan, so glückliche ist E. M. im Einverständnis
mit Allerh. Deren Ersten Oberhofmeister das
Allerhöch. Befehl auf den Fürst das regierenden
Fürsten von und zu Liechtenstein gegen sich
einsetzen zu dürfen.

Für den Fall, daß E. M. Allhöch. Sich
in diesem Sinne zu unterstützen versetzen sollte,
glückliche ist das Erlaßten gegen Allerh. Gemüthlichkeit
von E. M. Ersten Oberhofmeister Jeringen Hauptmann
zu Hohenlohe - Schillingensfürst voran von sich in
Zustimmung bringen zu dürfen dasen Entschluß voran
den Wohlthät der Allhöch. Resolution ist finden
gegen sich zu unterstützen nicht möglich.

Kalmbeck mp.

